

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 22. Juni 2021, fand die sechste Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2020/2021 in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. statt. Pandemiebedingt konnten wir leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (195 Teilnehmende). Unsere Referenten *Sinthiou Buszewski* – BMF, Berlin –, *Prof. Dr. Marc Desens* – Universität Leipzig –, *Dr. Stefan Greil* – BMF, Berlin –, *Dr. Tobias Hagemann* – mazars, Berlin –, *Prof. Dr. David Hummel* – EuGH, Luxemburg – und *Dr. Arne Schnitger* – pwc, Berlin – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

### **„Neuregelungen im Internationalen Steuerrecht“.**

Nachdem der Vorstandsvorsitzende des Sächsischen Steuerkreises e.V. *Prof. Dr. Desens* die Veranstaltung eröffnete, gab er zum Einstieg in die Thematik einen kurzen Überblick zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz, zum ATAD-Umsetzungsgesetz, zum Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts sowie zum Steueroasen-Abwehrgesetz. Daraufhin begann *Greil* mit seinen Ausführungen zu den Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise. Die Anpassung der Definition einer nahestehenden Person in § 1 Abs. 2 AStG hätte dabei lediglich eine klarstellende Funktion, bezwecke also keine Erweiterung ihres Anwendungsbereichs. Demgegenüber würde mit der Änderung des § 1 Abs. 3 AStG sowie der Neuregelung von § 1 Abs. 3a-3c AStG eine Angleichung an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien erreicht. Diese umfasse ua. die Abkehr von einer gesetzlich vorgegebenen Methodenhierarchie sowie die Klarstellung, dass im Rahmen der erforderlichen Funktions- und Risikoanalyse stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalles abzustellen sei.

Im Anschluss widmete sich *Desens* mit § 6 AStG dem Wegzug natürlicher Personen und beleuchtete insbesondere den Wegfall der bisherigen zinslosen und zeitlich unbefristeten Stundung ohne Sicherheitsleistung bei Wegzug in einen EU-Staat. Zwar sei eine Vereinheitlichung der EU-Staaten sowie Drittstaaten betreffenden Sachverhalte generell zu begrüßen. Fraglich erscheine jedoch, ob es im Hinblick auf in Betracht kommende Verstöße gegen Grundfreiheiten (Art. 21, 45, 49 AEUV) verhältnismäßig sei, beim Wegzug einer natürlichen Person eine gestaffelte Besteuerung der stillen Reserven in sieben Jahresraten vorzunehmen und zudem in der Regel eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Dem stünde die differenzierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für den Wegzug natürlicher Personen einerseits und für den Wegzug von Körperschaften sowie die Überführung von Wirtschaftsgütern andererseits entgegen. Darauf entgegnete *Hummel*, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs keine derartige Differenzierung beinhalten, sondern insoweit alle den Wegzug betreffenden Sachverhalte gleichstellen würden.

Im Folgenden erläuterte *Hagemann* die neue Hinzurechnungsbesteuerung, §§ 7-13 AStG. Deren persönlicher Anwendungsbereich iSd. § 7 AStG erfahre eine Umstellung vom Merkmal der Inländerbeherrschung auf eine Beherrschung durch nahestehende Personen im In- und Ausland. Diese könne neben Anteilen und Stimmrechten nunmehr auch auf Ansprüchen auf den Gewinn sowie auf Liquidationserlöse gründen. Im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung iSd. § 8 AStG werde für die Abgrenzung der betroffenen Einkünfte an einem Aktivkatalog festgehalten, obwohl die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie einen Katalog passiver Einkünfte definiere. Als kritikwürdig erweise sich zudem die Verschärfung des Substantests iSd. § 8 Abs. 2-4 AStG durch das Erfordernis einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Anschließend ging *Buszewski* näher auf das Steueroasen-Abwehrgesetz ein. Dieses bezwecke, die basierend auf den EU-Ratsschlussfolgerungen gelisteten Steueroasen zur Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich zu veranlassen. Neben der Listung müsse der betreffende Staat zudem ein in den §§ 4-6 StAbwG normiertes Listenkriterium erfüllen, damit die vorgesehenen Abwehrmaßnahmen zur Anwendung kämen. Diese umfassten ua. ein Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten sowie eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wobei nach der gesetzlichen Konzeption jeweils nur eine Abwehrmaßnahme auf den konkreten Sachverhalt herangezogen würde.

Darauffolgend veranschaulichte *Desens* mit § 50d Abs. 3 EstG die neue Anti-Treaty/Directive-Shopping-Regel, welche der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen durch die Zwischenschaltung ausländischer Gesellschaften diene. Die Missbräuchlichkeit sei zu vermuten, wenn die Gestaltung einer hypothetischen Vergleichsprüfung ohne die zwischengeschaltete Gesellschaft nicht standhalte und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht in einem wesentlichen Zusammenhang mit der Einkunftsquelle stehe. Dies gelte nur dann nicht, wenn die Gesellschaft nachweisen könne, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Zwischenschaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils bestehe. *Hummel* verdeutlichte diesbezüglich das bestehende Konkurrenzverhältnis zwischen den insoweit betroffenen Grundfreiheiten und dem in Art. 6 der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie verkörpert unionsrechtlichen Missbrauchsverbot. *Schnitger* kritisierte die Missbrauchsvermutung sowie das Erfordernis eines Gegenbeweises dahingehend, dass eine solche Beweislastumkehr unionsrechtlich nicht vorgegeben sei.

Zuletzt widmete sich *Desens* mit § 4k EStG einer Neuregelung zur Vermeidung von Besteuerungsinkongruenzen. Da diese rückwirkend auf den 1.1.2020 Wirkung entfalten solle, handele es sich um einen Fall der echten Rückwirkung, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung vorliegend fraglich sei. Weder könne mit der unionsrechtlichen Pflicht zur rechtzeitigen Umsetzung noch aufgrund der vorgelagerten Existenz eines Referentenentwurfs des BMF der Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen in das geltende Recht überwunden werden. Die einzelnen Vorträge wurden von anregenden Diskussionen unter den Referenten begleitet, die zum weiteren Nachdenken bewegten.

Cedric Kawa